

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1937	Nr. 120
Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 37	Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens	1161
22. 10. 37	Verordnung über die Regelung des Wehrdienstverhältnisses der noch nicht erfassten Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1893 bis 1900	1162
5. 11. 37	Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin	1162

Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens.

Vom 5. November 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ausschluß ausgebürgerter Personen vom Erwerb von Todes wegen und vom Erwerb durch Schenkung

(1) Eine Person, die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, kann von einem deutschen Staatsangehörigen nichts von Todes wegen erwerben.

(2) Dasselbe gilt für den Ehegatten und die Kinder der im Abs. 1 genannten Personen, auf die sich gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt.

(3) Schenkungen deutscher Staatsangehöriger an die in den Absätzen 1, 2 genannten Personen sind verboten. Wer dem Verbot zuwider eine Schenkung vornimmt oder verspricht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2

Entziehung des Pflichtteils wegen Mischehe

Ein Erblasser deutscher Staatsangehörigkeit und deutschen oder artverwandten Blutes kann einem

Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling als Staatsangehöriger deutschen oder artverwandten Blutes

1. nach dem 16. September 1935 entgegen dem gesetzlichen Verbot mit einem Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) die Ehe eingegangen ist oder

2. ohne die erforderliche Genehmigung (§ 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 13. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1334) mit einem jüdischen Mischling die Ehe eingegangen ist.

§ 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Es gilt nicht für Erbfälle, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben.

Berlin, den 5. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner